

20. 7. 1915.

100

**Erfüllung von Lieferungsverbindlichkeiten
seitens der Webeindustriellen.**

Wie uns mitgeteilt wird, hat der Verein der Baumwollweber Oesterreichs bezüglich der Erfüllung der Lieferungsverbindlichkeiten ein Zirkular ergehen lassen, dem folgende Mitteilungen zu entnehmen sind: Wie bekannt, haben die Baumwollspinnereien den Standpunkt vertreten, daß sie nicht verpflichtet seien, Garnschlüsse zu erfüllen, die vor Kriegsausbruch zur Lieferung ab Dezember eingegangen wurden, da diese Abschlüsse auf Basis von Baumwolle neuer Ernte erfolgten und der normale Bezug solcher Baumwolle durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich gemacht worden sei. Das Schiedsgericht der Wiener Warenbörse hat in einem typischen Fall durch Urteil diesem Standpunkte Rechnung getragen und entschieden, daß solche Schlüsse nicht erfüllt zu werden brauchen, ehe Baumwolle wieder auf normalem Wege bezogen werden kann. Unter diesen Umständen können die Garnkäufer mit der Erfüllung dieser Garnschlüsse nicht rechnen, da es zweifellos ist, daß die Baumwollimporte durch kriegerische Ereignisse noch immer stark beeinflusst werden und keine normalen genannt werden können. Der Ausschuß unseres Vereines hat in seiner am 13. d. abgehaltenen Sitzung einstimmig festgestellt, daß in Berücksichtigung dieser Verhältnisse auch die Erfüllung aller Lieferverbindlichkeiten aus Warenslüssen, die vor Kriegsausbruch zur Effektuierung ab Dezember abgeschlossen worden sind, nicht gefordert werden kann, da die Ereignisse höherer Gewalt, die dem Spinner die Garnlieferung unmöglich machen, in ihrer weiteren Wirkung auch den Weber außer Stand setzen, die auf Basis dieser Garne verkauften Waren zur Ablieferung zu bringen. Der Ausschuß erachtet auch die Lieferung jener Warenquantitäten für derzeit unmöglich, welche, obwohl für Termine vor Dezember geschlossen, ohne Verschulden des Verkäufers im Rückstande geblieben sind. Durch vorstehende Ausführungen erscheinen die Zweifel wegen Lieferung der vor dem 1. August 1914 getätigten Gewebeschlüsse beseitigt und es kann die Effektuierung dieser Schlüsse erst nach Wiederkehr normaler Verhältnisse erfolgen.